

Merkblatt für Antragsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz

Dieses Merkblatt enthält eine Zusammenstellung aller dem Antrag beizufügenden Unterlagen und Nachweise.

Da über Anträge auf Erteilung von PBefG- Genehmigungen innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Genehmigungsbehörde zu entscheiden ist, werden diese grundsätzlich nur noch entgegengenommen, wenn der Antragsvordruck selbst alle erforderlichen Angaben enthält und sämtliche nachstehenden Nachweise vorliegen. **Nach einem Urteil des OVG Magdeburg vom 29.02.1996 (NZV 1996, 383) kann die Genehmigungsfiktion des § 15 Abs. 1 PBefG überhaupt nur dann eintreten, wenn ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.**

Hierzu gehören insbesondere:

- ein **aktuelles Führungszeugnis** und eine **aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die Antragstellerin/ den Antragsteller und für alle Geschäftsführer/innen** (diese Nachweise sind bei der jeweiligen Wohnsitzgemeindeverwaltung zu beantragen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es zur Vorlage bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim in Eberswalde einem PBefG- Genehmigungsverfahren dient)
- eine **aktuelle** Bescheinigung des **Finanzamtes** über die steuerliche Zuverlässigkeit der Antragstellerin/ des Antragstellers (Vordruck "Auskunft in Steuersachen")
- eine **aktuelle** Bescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes (**Gemeinde-/ Stadtkasse**) über die steuerliche Zuverlässigkeit
- eine **aktuelle** Bescheinigung der **Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen** über die ordnungsgemäße Entrichtung der Unfallversicherungsbeiträge
- eine **aktuelle** Bescheinigung der für Sie als Arbeitgeber zuständigen **Krankenkasse(n)** über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge
- Aktuelle **Auskunft aus dem Verkehrszentralregister** (<http://www.kba.de/>)
- bei Erstantragstellern oder beim Wechsel der für die personenbeförderungsrechtlichen Geschäfte verantwortlichen Person das **Prüfungszeugnis** der Industrie- und Handelskammer über eine bestandene PBefG- Fachkundeprüfung oder einen anderen gleichgestellten Befähigungsnachweis
- **Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit** des Betriebes (§ 2 Berufszugangsverordnung):

Neuantragsteller: "**Vermögensübersicht**" lt. beiliegendem Vordruck. Die Angaben zur Leistungsfähigkeit des Betriebes dürfen **nicht älter sein als drei Monate**, gerechnet vom Tag des Eingangs des Antrages bei der Genehmigungsbehörde.

Bestehende Betriebe: Bilanz/ Jahresabschluss des Vorjahres (bei der Antragstellung im ersten Quartal den Abschluss des Vorjahres). Weist die Bilanz/ der Jahresabschluss ein buchmäßiges Negativkapital aus, sind mir ergänzende Nachweise des Steuerberaters oder Ihres Kreditinstitutes über stille Reserven (z.B. unterbewertete Vermögensbestandteile, in der Bilanz/ im Jahresabschluss nicht enthaltene Finanzmittel) oder Ersatzvermögensnachweise (z.B. Privatvermögen, öffentliche oder Bankbürgschaften, Darlehen mit Eigenkapitalfunktion) nach § 2 Abs. 4 der Berufszugangs-Verordnung PBefG vorzulegen. Wird dazu der Vordruck "Vermögensübersicht" verwandt, dürfen diese Angaben zur Leistungsfähigkeit des Betriebes **nicht älter sein als drei Monate**, gerechnet vom Tag des Eingangs des Antrages bei der Genehmigungsbehörde.

Sowohl bei der erstmaligen Antragstellung als auch bei Anträgen auf Neuerteilung nach Fristablauf hat der/ die Antragsteller/in "Angaben zur Leistungsfähigkeit des Betriebes" vollständig auszufüllen und auf der Rückseite des Vordruckes zu unterschreiben.

Ich weise Sie darauf hin, dass ich ggf. weitere Angaben und Unterlagen verlangen kann, wenn die vorgelegten Unterlagen für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit nicht ausreichen.

Wichtiger Hinweis für die bauaufsichtliche Genehmigung des Betriebssitzes

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörverfahren werden von mir auch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden um Stellungnahme gebeten. Grundsätzlich sollten Sie vor der Antragsabgabe klären, ob an dem von Ihnen gewählten Betriebssitz die Gewerbeausübung baurechtlich möglich und zulässig ist. Eine Ausfertigung der Baugenehmigung zur gewerblichen Nutzung ist mir mit der Antragsabgabe zur Einsicht vorzulegen. Wenn diese nicht vorhanden ist, muss zunächst die Genehmigungsfähigkeit durch die zuständige Bauaufsicht geprüft werden. Dazu gehören immer eine ausführliche Betriebsbeschreibung des Gewerbes und weitere Nachweise (Stellplätze für den Firmenfuhrpark, Mitarbeiterparkplätze, usw.). Die fehlende baurechtliche Genehmigung kann das Antragsverfahren unnötig verzögern.